

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sente GmbH, Wangen im Allgäu

A. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen und den gesamten Geschäftsverkehr der Sente GmbH (Sente) inklusive von Kooperationen und der Anbahnung von Geschäften.
2. Andere Vertragsbedingungen - insbesondere AGB oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ein ausdrücklicher Widerspruch seitens Sente ist nicht notwendig.
4. Diese Bedingungen gelten auch, wenn Sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt sind.
5. Sente kann diese Bedingungen ändern - in laufenden Verträgen. Hierzu kündigen wir die Änderung mit einer angemessenen Frist an. In der Ankündigung weisen wir darauf hin, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb der gesetzten Frist widerspricht. Falls der Vertragspartner einer Änderung nicht zustimmt, bemühen sich beide Parteien um eine einzelvertragliche Regelung zu den strittigen Punkten.

B. Vertragsgegenstand, Vertragsabschluss, Angebote und Leistung

1. Vertragsgegenstand

Der konkrete Vertragsgegenstand wird in jeweiligen Einzelverträgen festgelegt.

Sente Leistungen werden ausschliesslich in Form von Dienstleistungen. Wir verkaufen keine Dienstleistungen an Privatpersonen.

Beratungsleistungen rechtlicher und steuerlicher Art werden von uns aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich nicht erbracht. Ebenso erbringen wir keine Leistungen in Finanzierungsfragen.

Der Vertragspartner ist angehalten, solche Leistungen bei Bedarf eigenständig in Anspruch zu nehmen.

2. Vertragsabschluss / änderungen

Ein Vertrag kommt erst mit unserer Bestätigung - schriftlich oder per E-Mail - zustande. Dies gilt auch bei Vertragsänderungen. Eventuelle mündliche Nebenabreden sind kein Vertragsbestandteil. .

3. Angebote

Angebote von Sente sind freibleibend. Irrtümer sind in unseren Angeboten vorbehalten. Unsere Angebote sind - sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist - längstens 7 Tage gültig.

Alle Informationen und Leistungen - die im Rahmen einer Geschäftsanbahnung von Sente erbracht werden - berechtigen lediglich zur ausschliesslichen, einmaligen Nutzung, nur zum Zweck der Angebotsprüfung, nur in den Räumen des Vertragspartners und nur bis zum Ende der Geschäftsanbahnungsphase.

Reverse-Engineering oder eine Nutzung zu Konkurrenz Zwecken - auch für Dritte - ist von der Nutzung generell ausgeschlossen und kann Schadenersatzansprüche oder Verdienstaufforderungen nach sich ziehen.

Die Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über die Geschäftsanbahnungsphase hinaus ist nur zum gesetzlich vorgeschriebenen Zwecke erlaubt.

4. Leistungserbringung

Sente ist berechtigt die Leistungen - in zumutbarem Umfang - in Teilen zu erbringen. Wir behalten uns geringfügige technische, organisatorische oder inhaltliche Änderungen des Angebots vor.

Aufgrund des Dienstleistungscharakters der Sente-Leistungen ist das Herbeiführen eines bestimmten Erfolgs oder die Erstellung eines Werkes ausgeschlossen. Sente schuldet kein konkretes, wirtschaftliches Ergebnis.

Insbesondere ersetzen Analysen, Datenvisualisierungen, Empfehlungen oder Workshop-Ergebnisse nicht die unternehmerische Entscheidung des Leistungsempfängers.

5. Fremdleistung

Sente kann die Leistungen durch Unterauftragnehmer, sachverständige Dritte oder Hilfskräfte erbringen. Eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Vertragspartner kann einzelvertraglich geregelt sein.

6. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Wangen im Allgäu.

C. Voraussetzungen für die Leistungserbringung, Vertragsänderung einseitige Leistungsreduzierung, Vertragsabbruch

1. Voraussetzungen für die Leistungserbringung

Grundlage der Leistungserbringung sind Informationen und Daten, die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden. Er trägt die Gewähr für die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Sente nach Kräften zu unterstützen. Insbesondere versorgt er uns mit den für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und gewährt uns den Zugang zu relevanten Daten, Informationen, Arbeitsmitteln, Materialien und Räumlichkeiten.

2. Nachfrist bei mangelnder Mitwirkung

Wird diese Mitwirkungspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht, wird Sente den Vertragspartner darauf hinweisen.

Sind nach Ablauf einer Nachfrist die Voraussetzungen für die Leistungserbringung nicht erfüllt, so gilt der Auftrag oder Vertrag als durch den Vertragspartner abgebrochen.

3. Nutzungsrechte an übergebenen Materialien

Der Vertragspartner stellt sicher, dass er an allen übergebenen Daten, Informationen, Arbeitsmitteln, Materialien und Räumlichkeiten die erforderlichen Nutzungsrechte und deren Übertragung verfügt.

Der Vertragspartner stellt Sente von jeglicher Verantwortung gegenüber Dritten frei. Sente ist nicht verpflichtet, das Bereitgestellte auf Rechte Dritter zu prüfen.

4. Vertragsänderung

Eine Vertrags- oder Auftragsänderung wird erst mit Bestätigung - schriftlich oder per E-Mail - wirksam.

5. Vertragsabbruch, einseitige Reduzierung des Leistungsumfangs oder Leistungserweiterung

Wenn der Vertragspartner einen Auftrag abbricht oder den vereinbarten Leistungsumfang einseitig reduziert, so sind Sente alle angefallenen Kosten und die durch Abbruch oder Änderung bedingten Vergütungsausfälle zu ersetzen.

Zudem ist der Vertragspartner verpflichtet, Sente von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen, die aus der Änderung oder dem Abbruch des Auftrags resultieren.

D. Nutzungsrechte, Eigentumsvorbehalt

1. Nutzungsrechte

Sente überträgt dem Vertragspartner nach Zahlung der vereinbarten Vergütung das ausschließliche, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Arbeitsergebnisse - inklusive des Rechts, diese in beliebiger Weise zu bearbeiten. Die Nutzung kann durch eine einzelvertragliche Vereinbarung eingeschränkt sein.

Reverse-Engineering oder eine Nutzung zu Konkurrenz Zwecken - auch für Dritte - ist von der Nutzung generell ausgeschlossen und kann Schadenersatzansprüche oder Verdienstausschlussforderungen nach sich ziehen.

Eine Weitergabe an Dritte darf nur vorbehaltlich der Zustimmung durch Sente erfolgen. Sente behält sich an den Arbeitsergebnissen ein einfaches Nutzungsrecht - insbesondere zur Wiederverwendung und Weiterentwicklung - vor. Die Bestimmungen zur Vertraulichkeit (siehe F. Vertraulichkeit) haben jedoch immer Vorrang.

2. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen verbleiben alle dem Kunden überlassenen Unterlagen, Nutzungsrechte und Gegenstände Eigentum der Sente.

E. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Verletzung von Datenschutzansprüchen werden durch diese Bedingungen nicht beeinträchtigt. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit richtet sich unsere Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

1. Sonstige Schäden

Für sonstige Schäden haften wir nur wie folgt:

- uneingeschränkt entsprechend den gesetzlichen Regelungen, wenn wesentliche Vertragspflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere leitenden Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt werden
- beschränkt auf den typischen, schon bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schaden, wenn
 - wesentliche Vertragspflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere leitenden Angestellten leicht fahrlässig oder durch unsere sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt werden,
 - sonstige Vertragspflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt werden.

2. Verjährung

Die Ansprüche bei sonstigen Schäden verjähren, soweit sie nicht vorsätzlich oder arglistig herbeigeführt wurden, innerhalb eines Jahres nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, spätestens innerhalb von drei Jahren nach ihrer Entstehung.

3. Dritte

Die Regelungen für sonstige Schäden und Verjährung gelten auch zu Gunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, soweit diese unmittelbar in Anspruch genommen werden sollen.

F. Vertraulichkeit

Sente und der Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Informationen über die andere Partei ausschließlich für Zwecke des Vertrages zu verwenden und somit streng vertraulich zu behandeln.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, welche nachweislich bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder welche nachträglich - ohne Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung erhaltenen Verpflichtungen - allgemein bekannt wurden oder welche die jeweils andere Partei nachweislich von Dritten rechtmäßig erhalten hat bzw. erhält oder welche von der anderen Partei nachweislich unabhängig erarbeitet worden sind.

Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet das geistige Eigentum von Sente und auch Technologien, Produkte, Preise, Strategien von Sente strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese ohne unsere ausdrückliche Genehmigung keinesfalls an Dritte weiterzugeben oder für eigene Zwecke zu nutzen.

Diese Vertraulichkeitsklauseln bleiben auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.

G. Vergütung

1. Vergütung und Fälligkeit

Die Höhe der Leistungsvergütung wird in der aktuell gültigen Sente-Preisliste oder einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern festgelegt.

Die vereinbarte Vergütung ist unverzüglich - ohne Abzug von Skonto - ab Zugang der Rechnung fällig.

2. Reisekosten und Spesen

Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung stehen und mit dem Vertragspartner abgesprochen sind, werden Sente gesondert erstattet - sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist.

3. Abschlagszahlung, Bargeschäfte

Im Einzelfall behält sich Sente das Recht vor, Abschlagszahlungen auf die vereinbarte Gesamtsumme einzufordern oder die Leistung in Form von Bargeschäften zu erbringen. Dies wird mit dem Vertragspartner einzelvertraglich geregelt.

Wenn der Vertragspartner mit einer Abschlagszahlung in Verzug gerät, darf Sente die Arbeit für den Vertragspartner bis auf Weiteres einzustellen. Besondere vertraglich vereinbarte Fristen verlieren dann ihre Gültigkeit.

H. Vertragslaufzeit und Kündigung

Die Vertragslaufzeit wird - bei Vereinbarungen die ein Dauerschuldverhältnis begründen - einzelvertraglich geregelt.

Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vorbehalten.

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

I. Datenverarbeitung:

1. Im Rahmen der Anbahnung und Durchführung der Vertragsbeziehungen speichert Sente die dafür erforderlichen – auch personenbezogenen – Daten unserer Geschäftspartner und deren Mitarbeiter gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO; gegebenenfalls auch zur Wahrnehmung unserer eigenen berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zur Durchsetzung rechtlicher Ansprüche.
2. Eine Weitergabe der Daten an Dritte oder Auftragsverarbeiter erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dies ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der bei uns üblichen Verarbeitung geboten.
3. Die verarbeiteten Daten werden bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht.
4. Hinsichtlich der von uns verarbeiteten, personenbezogenen Daten haben Betroffene nach DSGVO das Recht auf Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) und Übertragung der verarbeiteten Daten (Art. 20).
5. Wir beabsichtigen nicht, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken als denen der Vertragserfüllung weiterzuverarbeiten oder weiterzugeben.
6. Darüber hinaus können die Betroffenen die erforderlichen Information zu Datenschutz, den Verantwortlichen und den damit verbundenen Rechten auch der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage – <https://sente-gmbh.de> unter dem Punkt "Datenschutz" bzw. "Datenschutzerklärung", bzw. "Datenverarbeitung" bzw. "DSGVO" zu entnehmen.

J. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame oder undurchführbare Bestandteile des Vertrages durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Der Vertragspartner kann Ansprüche gegen Sente nur mit unserer Zustimmung abtreten.
3. Es gilt ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Wangen im Allgäu.

(Stand: September 2020)